

**Eine Verordnung über die Kohlenversorgung.**

Heute wird nachstehende Mitteilung verlautbart:  
 Die morgige „Wiener Zeitung“ und das Reichsgesetzblatt enthalten eine Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. November 1914, betreffend die Kohlenversorgung. Zweck dieser Verordnung ist in erster Linie, eine im öffentlichen Interesse notwendige Versorgung der Bevölkerung sowie die Befriedigung eines solchen dringenden öffentlichen Bedarfes an Kohle auch während des gegenwärtigen Kriegszustandes sicherzustellen. Durch die Verordnung wird der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die zur ungehinderten Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind, und behufs Steigerung der Kohलगewinnung besondere Maßnahmen dann vorzusehen, wenn die Deckung eines dringenden öffentlichen Bedarfes an Kohle in anderer Weise überhaupt nicht oder zu unvernünftigmäßig hohen Preisen möglich wäre. Zur Sicherstellung der Befriedigung eines solchen Kohlenbedarfes hat sich die Festsetzung eines Anfordersungsrechtes als notwendig erwiesen, kraft dessen der Minister für öffentliche Arbeiten bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Besitzer von Kohlenbergbauen zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichten kann. Die gleiche Verpflichtung soll auch Kohlenhändlern hinsichtlich ihrer Vorräte an Inlandkohle auferlegt werden können. Weitere Bestimmungen betreffen die Festsetzung der Schadloshaltung für die angeforderte Kohle. Was der durch die Verordnung eingeräumten Ermächtigung wird selbstverständlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es das allgemeine Wohl unbedingt erheischen sollte, wobei bestehende Kohlenabschlüsse nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Dadurch, daß die ganze Aktion in die Hand des für den Bergbau kompetenten Ressorts gelegt ist, ist die Gewähr dafür geboten, daß bei ihrer Durchführung auch die Interessen der Bergwerksindustrie und der Bergarbeiterschaft entsprechend gewahrt werden.“

Hiezu erhalten wir noch folgende Mitteilungen: Durch die Verordnung bekommt der Arbeitsminister die Ermächtigung, jene Maßnahmen zu treffen, die zur ungehinderten Fortführung der Kohlenbetriebe und zur Erhöhung der Kohlenproduktion notwendig sind. Der Arbeitsminister wird bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen die Besitzer von Kohlenbergwerken zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten aus ihren Betrieben verpflichten können. Zur Erhöhung der Kohlenproduktion ist beabsichtigt, auch gefristete Bergwerke, das sind solche, die im Hinblick auf ihre Produktionsverhältnisse bisher gar nicht oder nur teilweise im Betriebe standen, entsprechend ausbeuten zu können. Für andere Bergwerke kann die Staatsverwaltung gewisse Betriebspläne ausarbeiten, respektive die Vorlegung von Betriebsplänen verlangen. Die morgen im Reichsgesetzblatt zur Veröffentlichung gelangende Verordnung wird auch die Bestimmung enthalten, daß Ueberschichten und Sonntagsarbeit, für die eine spezielle Entlohnung festgesetzt werden muß, gestattet werden können. Unter die Voraussetzungen, an welche die Verpflichtung der Besitzer von Kohlenbergbauen und Kohlenhändler zur Lieferung von Kohle in bestimmten Mengen und Sorten geknüpft werden kann, zählen die Nichtlieferung von Kohle oder eine übermäßige Festsetzung der Preise. Wird einem Werke seitens der Staatsverwaltung die Lieferung von Kohle vorgeschrieben, so wird in erster Linie getrachtet werden, eine Verständigung bezüglich der Festlegung der Preise auf gutlichem Wege herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird das betreffende Werk nach Ablieferung der Kohle den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten können. Sonst hat die Begleichung der Fatura für die Kohle nach Ablieferung, spätestens nach 14 Tagen, zu erfolgen. Für jene Werke, die auf Grund früherer Schlüsse besondere Lieferungen vorzunehmen haben und hiedurch nicht in der Lage wären, den Anforderungen der Staatsverwaltung nachzukommen, würde das Anfordersungsrecht des Staates als eine Vis major gelten, so daß sie in einem solchen Falle ihrer Lieferungsspflicht an den Kontrahenten in entsprechendem Ausmaße enthoben wären. Die Verordnung bezweckt auch, die Kommune Wien, den Provinzstädten und Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, im Interesse der Bewohner große Kohlenlager anzulegen, aus denen sie Kohle verschleifen können. Zwischen der Kommune Wien und den großen Kohlenhändlern haben in der letzten Zeit auch Besprechungen stattgefunden, welche die Anlage von Kohlenlagern in Wien für Rechnung der Gemeinde bezwecken. Die kaiserliche Verordnung wird auch eine Bestimmung enthalten, daß Plätze, welche zur Anlage von Kohlenlagern geeignet sind, enteignet werden können. Sollte sich in den Verhandlungen der Kommunen oder der Gemeinden mit den Kohlenhändlern und Kohlenproduzenten keine Verständigung erzielen lassen, so wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung das Arbeitsministerium in die Lage versetzt sein, einzugreifen und den Kohlenwerken und Kohlenhändlern die Lieferung von Kohle an die Kommunen aufzutragen. Die kaiserliche Verordnung bestimmt, daß Uebertretungen gegen die Lieferungsspflicht und Nichterhaltung der Anordnungen der Staatsverwaltung mit Geldstrafen bis 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet werden können, sofern nicht ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzes schwerer zu ahndendes Verbrechen vorliegt.

aus den Kreisen der Kohlenindustrie verlautet hiezu folgendes: Vor einigen Wochen haben im Arbeitsministerium Konferenzen mit den Bergwerksbesitzern und Kohlenhändlern wegen Schaffung eines großen Vorrates für die Stadt Wien stattgefunden. Den Führer der böhmischen Braunkohlenindustriellen wurden damals größere Kohlenmengen für Wien angeboten. Die Vertreter der Ostrauer Steinkohlenindustrie verwiesen darauf, daß sie zunächst die bereits bestehenden Verpflichtungen erfüllen müssen, daß jedoch der vom Ministerium angestrebte Zweck erreicht werden könne, wenn durch Ueberschichten eine Mehrförderung eintrete und auf die hiebei gewonnenen Mengen seitens des Staates gegriffen werden würde. Zugleich gaben die Industriellen bekannt, daß sie die Kohle zu den gegenwärtig geltenden Preisen ohne Aufschlag abgeben würden. Wenn beispielsweise täglich zwei Stunden Ueberschicht bewilligt werden sollten, könnte die jetzige Förderung noch etwa um ein Sechstel erhöht werden. Im Sinne des Verlaufs dieser Konferenzen wird nun die angeführte Verordnung in Kraft gesetzt, nach welcher der Staat unter gewissen Voraussetzungen ein Anfordersungsrecht auf Kohle bekommt. Die durch Ueberschichten neugewonnene Kohle wird zur Ansammlung von Vorräten dienen. Im Kreise der Kohlenindustriellen nimmt man an, daß die in den Konferenzen genannten Preise agnosziert werden dürften.